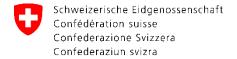


# Roundtable Aktuelle Themen der jüngsten Behörden- und Gerichtspraxis

#### Arbeitssitzung vom 17. Juni 2022

mit dem Center for the Law of Innovation and Competition, Universität Bern



# Jüngere Entscheidungen der WEKO

Studienvereinigung Kartellrecht | CLIC, Universität Bern Roundtable "Aktuelle Themen der jüngsten Behörden- und Gerichtspraxis"

Arbeitssitzung vom 17. Juni 2022

Wettbewerbskommission

# Wichtigere jüngere Entscheidungen

> Preisabreden:

- Belagswerke (2022)
- Installations et services électriques dans la région genevoise (2021)
- Parallelimport Gebietsschutz
  - Tabakprodukte (2021)

# Wichtigere jüngere Entscheidungen

- Vorsorgliche Massnahmen
  - Co-Badging (2021)
- Widerspruchsverfahren
  - Belieferung Detailhandel
- > Binnenmarktgesetz
  - > Faire Beschaffungsbedingen

# Wichtigere jüngere Entscheidungen

- Verfahren (Bundesgericht)
  - Einvernahme von ehemaligen Organen
- > Bestätigung WEKO Praxis
  - > Swisscom
  - > Hors liste

# Formalistischer Ansatz des KG?

> Nein

> Anpassung an das EU Recht

# **Relative Marktmacht**

- > Umsetzungskonzept
  - Viele Fragen sind zu beantworten
  - > Noch keine Breitenwirkung

# Die neueste bundesgerichtliche Praxis zum Kartellrecht

Arbeitssitzung der Studienvereinigung Kartellrecht 17. Juni 2022

**Christoph Errass** 

# Inhalt

- 1. Erster Fall: Gehilfen im KG (BGE 2C\_148/2018)
- 2. Zweiter Fall: KG und DSG (BGE 147 II 227)

# Gehilfen im KG

#### 1. Einleitung

- Medikamente gegen erektile Dysfunktion (5 Fälle)
  - U.a. 2C\_148/2018
- Kurzer historischer Ablauf
  - BGE 141 II 66 (Art. 3 Abs. 1 KG; Vorbehaltene Vorschriften)
  - BGE 147 II 72 (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und 49a Abs. 1 KG)
    - Abrede in Form einer abgestimmten Verhaltensweise zw. Hersteller und Händler
- 2. 2C\_148/2018
  - E-mediat AG, Galexis AG, Unione Farmaceutica Distribuzione SA
    - = Scharnier zwischen den Abredeparteien, da sie i.W. das
       Informatikprogramm den Verkaufsstellen zur Verfügung stellten

# Gehilfen im KG

#### 3. Frage:

- Sind e-mediat et al. aber auch Gehilfen, weil sie
   Informatikprogramm für die sanktionierte Abrede zur Verfügung gestellt haben
  - So die Auffassung der WEKO (Hinweis erstens auf Art. 1, 2 und 5 VStrR und Art. 25 und 26 StGB und zweitens in den Erwägungen auf Art. 49a KG, aber mangels genügend schwerem Tatbeitrag keine Sanktionierung)

# Gehilfen im KG

#### 4. BGer

- KG kennt Begriff «Gehilfe» nicht
- Zwei mögl. Konstellationen, wo von einem Gehilfen gesprochen werden kann:
  - Art. 54 ff. KG (Strafsanktionen) -- > Verweis über Art. 57 KG auf VStrR
    - Art. 5 VStrR kennt Gehilfenschaft
    - Damit Art. 54 f. überhaupt anwendbar, bedarf es eines vorgängig erlassenen behördlichen Entscheids, dem zuwider gehandelt wurde
  - Adressat von Massnahmen nach Art. 30 KG bzw. von vwr Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 KG
    - wer durch das Gesetz angehalten wird, sich wettbewerbskonform zu verhalten
    - D.h. Gehilfe nur, wer die V'setzungen von Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 i.V.m. Art. 5 KG bzw. Unternehmen, die sich an einer unzulässigen Abrede nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG beteiligt haben (Art. 49a Abs. 1)
- Beide Konstellationen nicht erfüllt

- 1. Ausgangslage
  - Submissionskartell im Kanton AG
    - E der WEKO
  - Kanton AG auch Auftraggeber
    - Gesuch um Einsicht in Vf und Akten -- > WEKO teilweise Gutheissung -- > A. AG Beschwerde ans BVerwGer -- > Gutheissung
  - WBF und Kanton Beschwerde ans BGer
- 2. Beschwerdelegitimation des Kantons
  - Als Gesuchsteller im Vw-Verfahren und als potentieller Schadensersatzkläger in einem Zivilprozess ist der Kanton wie eine private Person betroffen

#### 3. Zivil- vs Verwaltungsverfahren

- Unabhängig voneinander -- > Ob Zivilrichter durch Vw(ger)E gebunden ist, ist Sache des Zivilrichters
- Unterschiedliche Funktionen
- Unterschiedliche Prozessmaximen

#### 4. Streitgegenstand

- Ob WEKO berechtigt ist, dem Kanton AG Einsicht in die Akten des kartellrechtlichen Sanktionsverfahrens zu gewähren
- Da keine diesbezügliche Bestimmung im KG besteht (wäre Rechtsgrundlage nach Art. 19 Abs. 1 Ingress DSG), ist allgemeine Amtshilfe nach Art. 19 Abs. 1 lit. a DSG zu prüfen

- Verschiedene Elemente: Daten, Empfänger, Erfüllung gesetzlicher Aufgabe, Unentbehrlichkeit (= strittiger Punkt)
- Unentbehrlichkeit
  - VI: nur unentbehrlich, wenn
    - In rechtskräftiger Sanktionsverfügung
    - Kartellrechtsverstoss festgestellt
  - BGer: Unentbehrlich, d.h.:
    - nicht rechtskräftig, da DSG parallel zu einem erstinstanzl.
       VwVerfahren anwendbar ist (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG)
    - Kein festgestellter Kartellrechtsverstoss, sondern auch wenn Aufgabenerfüllung nur möglich

- O Weitere Elemente:
  - VI darf sich nicht an Stelle des Kantons setzen
  - Gefahr der Verjährung bei vielen Fällen -- > allfällige Verletzung des Rechts auf freien Zugang zu einem Gericht nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK, wenn Schadenersatzforderung nicht geltend gemacht werden können
- 5. Bundesgericht hat in der Sache entschieden:
  - Strittig war nur noch Unentbehrlichkeit für Abklärung zivilrechtlicher Ansprüche
  - Art. 4 Abs. 3 DSG (Zweckbindung): erfüllt
  - Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 DSG erfüllt



# Aktuelle Themen der jüngsten Behörden- und Gerichtspraxis

Studienvereinigung Kartellrecht

Dr. Daniel Emch

17. Juni 2022



#### **Belagswerke Bern** (Verfügung WEKO vom 16.12.2021, nicht publiziert)

- Konkurrenzverbot im ABV = Gebietsabrede (KG 5 III c)
  - Vertragsschluss im Jahre 1976!
  - 2016 Gründung eines Konkurrenzunternehmens durch zwei Berag-Aktionäre
  - Keine Wettbewerbsbeschränkung feststellbar
  - Trotzdem Sanktion

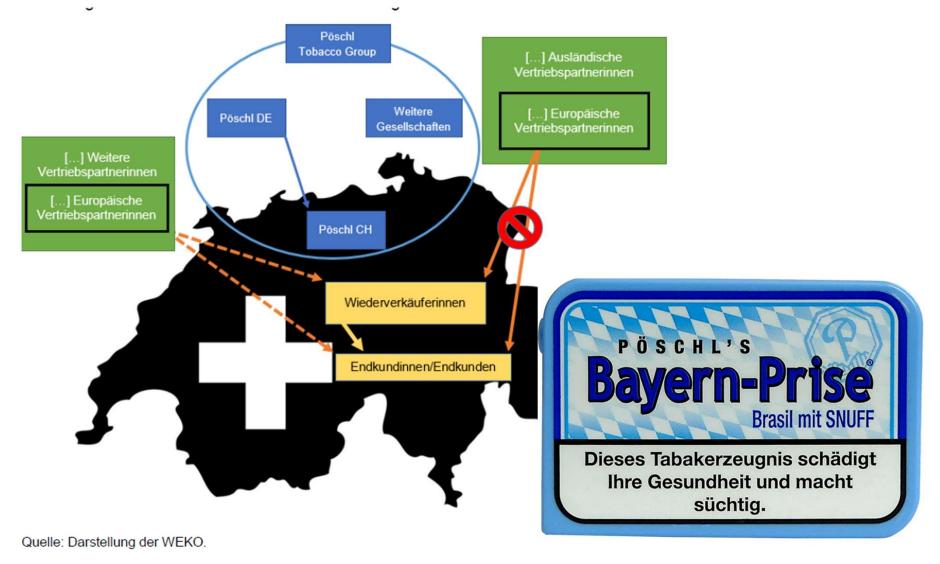
#### Weitere Aspekte der Untersuchung:

- Tiefere Preise für Aktionäre: Diskriminierungsmissbrauch (KG 7 II b)
- Treuebonus: Behinderungsmissbrauch (KG 7 I), ev. Einschränkung des Absatzes (KG 7 II e)
- Kreuzmandat in den VRs Berag und BLH =
   Info.-Austausch & Abrede gemäss KG 5 I

daniel.emch@kellerhals-carrard.ch



### **Pöschl Tabak** (RPW 2021/4, S. 837)





### 3 SIX DCC (Dynamic Currency Conversion)

- Urteil B-831/2011 des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.12.2018
  - Interoperabilitätsverweigerung führt zu
    - Verweigerung Geschäftsbeziehung (KG 7 II a)
    - und Koppelung (KG 7 II f) von DCC mit Karten-Akzeptanzvertrag und Kartenterminal
  - − KG 7 II = Gefährdungstatbestände:
    - Kein Nachweis einer Einwirkung auf den Wettbewerb erforderlich; potentiell nachteilige Einwirkung genügt
    - Keine Erheblichkeit zu pr

      üfen





#### 4 Fazit

- Vermutungstatbestände (KG 5 III und IV) sowie Missbrauchstatbestände (KG 7 II) werden in der Praxis als Gefährdungstatbestände verstanden
- Kein Nachweis einer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung erforderlich
- Tatbestände gemäss KG 5 III/IV und 7 II (unbestimmte Gesetzesbegriffe) werden extensiv ausgelegt
- Dies führt zu erheblichem Compliance-Aufwand und zu Unsicherheiten für Unternehmen

daniel.emch@kellerhals-carrard.ch



### Dr. iur. Daniel Emch, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner

Effingerstrasse 1
CH-3001 Bern
Direktwahl +41 58 200 35 49
daniel.emch@kellerhals-carrard.ch



# Roundtable Aktuelle Themen der jüngsten Behörden- und Gerichtspraxis

#### Arbeitssitzung vom 17. Juni 2022

mit dem Center for the Law of Innovation and Competition, Universität Bern